

Urthel / tres octavas von dieser Graffschafft erhalten / darinnen auch pro indiviso, auctoritate Directorum Circuli, würcklich immittiret worden / sondern auch nachgehends ratione fructuum perceptorum, mit dem Herrn Grafen zu Tecklenburg Johann Adolph / damaligen Possessori der Graffschafft / sichere Vergleiche / Krafft deren ihme noch drey Achttheile / und also insgesammt sechs Achttheile pro indiviso eingeräumt seyen / getroffen habe / gehorsamst angezeigt / mithin gebethen / erstgedachte citationem ad videndum vindicari & revocari bona avita &c. hinwiederum zu cassiren und aufzuheben.

Er hat es aber dabey alleine nicht gelassen / weniger erwartet / was etwa ein Hochpreisslicher Reichs. Hof. Rath darauf erkennen würde; sondern ist alsobald nach obgedachter ihme insinuirten Citation & NB. Lite in Judicio Aulico pendente zu seinen vermeintlichen Vorthail / oder wenigstens um mir meine Gerechtsame difficiler zu machen / bey einem Hochlöblichen Kays. und Reichs. Cammergerichte gleichfalls eingekommen / allwo er durch gethane ungleiche und verkehrte Vorstellungen es dahin gekartet / daß nicht nur unterm 18. Januarii 1702. die vormals wider meinen oftgemeldten Herrn Brudern Grafen Johann Adolffen / als Contrahenten / in puncto transactionum erkannte Mandata auxiliatoria, gegen mich (ob ich gleich nimmer damit zu thun / sondern sobald mir davon Nachricht zu gekommen / besage Original und vidimirten Anlagen sub N. V. & VI. darwider solennissime protestirt gehabt / solche Prote. N. V. station auch dem Creys. Directorio selbst / unhero Protocollo zu inseriren / wie ge. & VI. schehen / überreicht) extendiret / mithin daß auch die mir noch übrige gebliebene Antheile / cum summis Regalibus & Jure territoriali, ihme gleichmässig eingeräumt werden sollten / an Ihre Königliche Majestät zu Preussen / als Churfürsten zu Brandenburg / und mit aufschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses anbefohlen / sondern auch nachgehends den 17. Januarii und den 7. Maji 1702. und endlich wiederum den 20. Decembris anni ejusdem noch verschiedene andere Verordnungen / Mandata, Sententia paritoria, wie auch Citationes ad videndum me incidisse in poenam Legis si quis in tantum Cod. unde vi. nec non noviss. Recept. Imp. wider mich erkannt worden.

Soviel nun vorgedachte Solmische Exception-Schrift belanget / so ist dieselbe den 26. April 1702. von einem hochpreisslichen Reichs. Hof. Rath ad communicandum aller gnädigst secretiret / und von mir unterm 28. Sept. anni ejusdem, darauf repliciret / und gründlich gezeiget worden / welcher gestalt die vormals in Camera, wegen einer ex personâ Annæ Tecklenburgicæ gesuchten rückständigen Erb. Portion, me nunquam citato nec audito, ex causâ privatâ, besagter massen erschneelte Sententia, und die nachgehends cum tertio vermeintlich errichtete / in der That aber ganz ungültige Vergleiche (indeme mein Herr Bruder über die Graffschafft Tecklenburg / als ein Bonum avitum, quod familiae cohæret, zu transigiren / und dieselbe me invito & contradicente in aliam familiam zu bringen p. l. 69. §. 3. ff. de Legat. 2. keinesweges / und um doweniger befuget gewesen / weilen die zwischen denen Grafen zu Tecklenburg / unseren Vorfahren / und solcher Graffschafft Ständen / nach und nach gemachte Concordata, laut authentiquen Anlagen sub N. VII. dann auch in specie meinem Bruder und mir auf N. VI gerichtete Pacta, alle und jede Alienationes nachdrücklich untersagen) mit der bey einem Hochpreisslichen Reichs. Hof. Rathe von mir instituirten Revocator-Action, ex natura sua nicht die geringste Connexität haben / weniger eine und eben dieselbe Sache seyn / consequenter mir auch ad revocanda bona avita & familiae keinesweges in Wege stehen könne;

Angesehen (1) bey jener instituirten hæreditatis petition allein einige sichere Erb. Portiones gesucht worden / dannenhero die Haupt. Fragen gewesen: Ob die nacher Solms verheyrathete Gräfin Anna (ex cujus personâ portio hæreditaria prætensa est) eine abgefundene Tochter gewesen / oder aber / ob das auß der Graffschafft Tecklenburg ihr gebührendes Rinds. Theil annoch rückständig / und gut zu machen seye? Gestalten dann zu dem Ende damalen / wegen Gültigkeit der darüber außgegebenen sub N. VIII. N. VI hieben in copiâ vidimatâ befindlichen Quittungen / und laut Anlage sub N. IX. gesche. N. IX

b henen